

Christian Treffer*

Die zivilrechtliche Fallbearbeitung im Grundstudium der öffentlichen Verwaltung**

D. Schematische Darstellung der bei der HSPV NRW relevanten Anspruchsgrundlagen und Verteidigungsnormen

Ziel des Anspruchstellers	Anspruchsgrundlagen
	Verteidigungsnormen
	Seite
1. Lieferung einer Sache (Kauf)	1
2. Überlassung einer Sache (Miete)	1
3. Herbeiführung eines Erfolgs (Herstellung eines Werks)	2
4. Zahlung des Kaufpreises	2
5. Zahlung der Miete	3
6. Zahlung des Werklohns (der Vergütung)	3
7. Reparatur oder Austausch der Kaufsache	4
8. Reparatur oder Austausch der Mietsache	4
9. Reparatur oder Austausch des Werks	4
10. Rückzahlung des Kaufpreises oder Werklohns	4
11. Rückzahlung der Miete	4
12. Herausgabe einer Sache oder eines Geldbetrags	5
13. Herausgabe der Nutzungen einer Sache	5
14. Herausgabe des wirtschaftlichen Äquivalents einer Sache	6
15. Ersatz des Wertes einer Sache	6
16. Ersatz eines (unfreiwilligen) Schadens	6
17. Ersatz von (freiwilligen) Aufwendungen	8

1. Lieferung einer Sache: Kaufvertrag (§ 433 Abs. 1 Satz 1 BGB)

1.1 Voraussetzungen:

- Zustandekommen eines Vertrags, bestehend aus zwei sich entsprechenden Willenserklärungen: Angebot und Annahme.
- Das Angebot muss von einem *Rechtsbindungswillen* getragen sein sowie Partei, Leistung und Kaufpreis enthalten: § 145 BGB.

* Dr. Christian Treffer ist Professor für Zivilrecht an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen.

** Die Prüfungsschemata sind konzipiert worden für das AV/R Modul 4.2 der HSPV NRW. Sie können aber auch in allen anderen Hochschulen der öffentlichen Verwaltung und Studieninstituten mit Gewinn eingesetzt werden. Die Prüffolge bei der Bearbeitung zivilrechtlicher Fälle ist in allen Bildungseinrichtungen vergleichbar. Der Beitrag zu dieser Zusammenstellung ist in der DVP 10-2022 S. 418 ff. zu finden.

- Das Angebot und die Annahme müssen bewusst abgegeben werden und fristgerecht im Sinne der Möglichkeit einer Kenntnisnahme unter üblichen Umständen zugehen: §§ 130 Abs. 1, 131, 146 ff., 151 Satz 1 BGB.
- Das Angebot und die Annahme müssen sich entsprechen: § 150 (Ablehnung/Änderung des Angebots), §§ 133, 157 (Auslegung vom objektiven Empfängerhorizont) sowie für Nebenpunkte wie z.B. AGB: §§ 154, 155 BGB (eine Vertragsausführung lässt die Einigung in den Hauptpunkten bestehen).
- Der jeweils Erklärende muss geschäftsfähig sein: §§ 105 Abs. 1, 107, 108 Abs. 1 BGB (außer bei Stellvertretung: § 165 BGB).
- Der jeweils Erklärende muss klarstellen, für wen er handelt und ggf. Vertretungsmacht haben: §§ 164 Abs. 1, 174, 180, 177 Abs. 1 BGB, §§ 63 Abs. 1 Satz 1, 64, 68 GO NRW.
- Der Vertrag muss formwirksam sein: § 125 Satz 1 i.V.m. §§ 311b Abs. 1 Satz 1 BGB.

1.2 Verteidigung:

- Anfechtung: § 142 Abs. 1 i.V.m. §§ 119 Abs. 1 Alt. 1 (Bedeutungsirrtum) oder Alt. 2 (Schreibfehler) oder Abs. 2 (Eigenschaftsirrtum), 120 (Übermittlungsirrtum des Boten), 121 Abs. 1 (Frist) sowie § 142 Abs. 1 i.V.m. §§ 123 Abs. 1 (Täuschung/Drohung), 124 Abs. 1 BGB (Frist). Beachte bei Stellvertretung: §§ 164 Abs. 2, 166 Abs. 1 BGB.
- Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung: § 275 Abs. 1, 2 oder 3 BGB; bei Gattungssachen i.V.m. §§ 243 Abs. 2, 269 BGB (Konkretisierung bei Holschuld: Aussonderung + Nachricht; bei Bringschuld: zur richtigen Zeit abliefern; bei Schickschuld wie im Versandhandel üblich: Übergabe an Transportperson; bei Annahmeverzug: § 300 Abs. 2 BGB).
- Rücktritt: § 346 Abs. 1 Alt. 2 BGB i.V.m. Nachfrist oder deren Entbehrlichkeit: § 323 BGB.
- Zurückbehaltung: § 320 Abs. 1 BGB.
- Verjährung: § 214 Abs. 1 i.V.m. §§ 195, 199 Abs. 1 BGB (Neubeginn: § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB, Hemmung: § 209 BGB, Berechnung: §§ 187, 188, 193 BGB).

2. Überlassung einer Sache: Mietvertrag (§ 535 Abs. 1 Satz 1 BGB)

2.1 Voraussetzungen:

- Zustandekommen eines Vertrags, bestehend aus zwei sich entsprechenden Willenserklärungen: Angebot und Annahme.
- Das Angebot muss von einem Rechtsbindungswillen getragen sein sowie Partei, Leistung und Miete enthalten: § 145 BGB.
- Das Angebot und die Annahme müssen abgegeben werden und fristgerecht im Sinne der Möglichkeit einer Kenntnisnahme unter üblichen Umständen zugehen: §§ 130 Abs. 1, 131, 146 ff., 151 Satz 1 BGB.

- Das Angebot und die Annahme müssen sich entsprechen: § 150 (Ablehnung/Änderung des Angebots), §§ 133, 157 (Auslegung vom objektiven Empfängerhorizont) sowie für Nebenpunkte wie z.B. AGB: §§ 154, 155 BGB (eine Vertragsausführung lässt die Einigung in den Hauptpunkten bestehen).
- Der jeweils Erklärende muss geschäftsfähig sein: §§ 105 Abs. 1, 107, 108 Abs. 1 BGB (außer bei Stellvertretung: § 165 BGB).
- Der jeweils Erklärende muss klarstellen, für wen er handelt, und Vertretungsmacht haben: §§ 164 Abs. 1, 174, 180, 177 Abs. 1 BGB, §§ 63 Abs. 1 Satz 1, 64, 68 GO NRW.

2.2 Verteidigung:

- Anfechtung: § 142 Abs. 1 i.V.m. §§ 119 Abs. 1 Alt. 1 (Bedeutungsirrtum) oder Alt. 2 (Schreibfehler) oder Abs. 2 (Eigenschaftsirrtum), 120 (Übermittlungsirrtum des Boten), 121 Abs. 1 (Frist) sowie § 142 Abs. 1 i.V.m. §§ 123 Abs. 1 (Täuschung/Drohung), 124 Abs. 1 BGB (Frist). Beachte bei Stellvertretung: §§ 164 Abs. 2, 166 Abs. 1 BGB.
- Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung: § 275 Abs. 1, 2 oder 3 BGB; bei Gattungssachen i.V.m. §§ 243 Abs. 2, 269 BGB (Konkretisierung bei Holschuld: Aussonderung + Nachricht; bei Bringschuld: zur richtigen Zeit abliefern; bei Schickschuld wie im Versandhandel üblich: Übergabe an Transportperson; bei Annahmeverzug: § 300 Abs. 2 BGB).
- Befristung/Kündigung: §§ 542, 543 Abs. 1, 550, 580a BGB.
- Zurückbehaltung: § 320 Abs. 1 BGB.
- Verjährung: § 214 Abs. 1 i.V.m. §§ 195, 199 Abs. 1 BGB (Neubeginn: § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB, Hemmung: § 209 BGB, Berechnung: §§ 187, 188, 193 BGB).

3. Herstellung eines aus dem vom Besteller gelieferten Stoff bestehenden, unvertretbaren oder immateriellen oder unbeweglichen Werks (Herbeiführung eines Erfolgs): Werkvertrag (§§ 631 Abs. 1 bzw. 2, 650 BGB)

3.1 Voraussetzungen:

- Zustandekommen eines Vertrags, bestehend aus zwei sich entsprechenden Willenserklärungen: Angebot und Annahme.
- Das Angebot muss von einem Rechtsbindungswillen getragen sein sowie Partei, Leistung und Vergütung enthalten: § 145 BGB (beachte § 632 Abs. 1 und 2 BGB).
- Das Angebot und die Annahme müssen abgegeben werden und fristgerecht i. S. d. Möglichkeit einer Kenntnisnahme unter üblichen Umständen zugehen: §§ 130 Abs. 1, 131, 146 ff., 151 Satz 1 BGB.
- Das Angebot und die Annahme müssen sich entsprechen: § 150 (Ablehnung/Änderung des Angebots), §§ 133, 157 (Auslegung vom objektiven Empfängerhorizont) sowie für Nebenpunkte wie z.B. AGB: §§ 154, 155 BGB (eine Vertragsausführung lässt die Einigung in den Hauptpunkten bestehen).
- Der jeweils Erklärende muss geschäftsfähig sein: §§ 105 Abs. 1, 107, 108 Abs. 1 BGB (außer bei Stellvertretung: § 165 BGB).
- Der jeweils Erklärende muss klarstellen, für wen er handelt und Vertretungsmacht haben: §§ 164 Abs. 1, 174, 180, 177 Abs. 1 BGB, §§ 63 Abs. 1 Satz 1, 64, 68 GO NRW.

3.2 Verteidigung:

- Anfechtung: § 142 Abs. 1 i.V.m. §§ 119 Abs. 1 Alt. 1 (Bedeutungsirrtum) oder Alt. 2 (Schreibfehler) oder Abs. 2 (Eigenschaftsirrtum), 120 (Übermittlungsirrtum des Boten), 121 Abs. 1 (Frist) sowie § 142 Abs. 1 i.V.m. §§ 123 Abs. 1 (Täuschung/Drohung), 124 Abs. 1 BGB (Frist). Beachte bei Stellvertretung: §§ 164 Abs. 2, 166 Abs. 1 BGB.
- Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung: § 275 Abs. 1, 2 oder 3 BGB.
- Rücktritt: § 346 Abs. 1 Alt. 2 BGB i.V.m. Nachfrist oder deren Entbehrlichkeit: § 323 BGB.
- Kündigung: § 648a Abs. 1 BGB.
- Zurückbehaltung: § 320 Abs. 1 BGB.
- Verjährung: § 214 Abs. 1 i.V.m. §§ 195, 199 Abs. 1 BGB (Neubeginn: § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB, Hemmung: § 209 BGB, Berechnung: §§ 187, 188, 193 BGB).

4. Zahlung des Kaufpreises: Kaufvertrag (§ 433 Abs. 2 BGB)

4.1 Voraussetzungen:

- Zustandekommen eines Kaufvertrags, bestehend aus zwei sich entsprechenden Willenserklärungen: Angebot und Annahme.
- Das Angebot muss von einem Rechtsbindungswillen getragen sein sowie Partei, Leistung und Kaufpreis enthalten: § 145 BGB.
- Das Angebot und die Annahme müssen abgegeben werden und fristgerecht im Sinne der Möglichkeit einer Kenntnisnahme unter üblichen Umständen zugehen: §§ 130 Abs. 1, 131, 146 ff., 151 Satz 1 BGB.
- Das Angebot und die Annahme müssen sich entsprechen: § 150 (Ablehnung/Änderung des Angebots), §§ 133, 157 (Auslegung vom objektiven Empfängerhorizont) sowie für Nebenpunkte wie z.B. AGB: §§ 154, 155 BGB (eine Vertragsausführung lässt die Einigung in den Hauptpunkten bestehen).
- Der jeweils Erklärende muss geschäftsfähig sein: §§ 105 Abs. 1, 107, 108 Abs. 1 BGB (außer bei Stellvertretung: § 165 BGB).
- Der jeweils Erklärende muss klarstellen, für wen er handelt und Vertretungsmacht haben: §§ 164 Abs. 1, 174, 180, 177 Abs. 1 BGB, §§ 63 Abs. 1 Satz 1, 64, 68 GO NRW.
- Der Vertrag muss formwirksam sein: § 125 Satz 1 i.V.m. §§ 311b Abs. 1 Satz 1 BGB.

4.2 Verteidigung:

- Erfüllung: § 362 Abs. 1 BGB oder Aufrechnung: § 389 i.V.m. §§ 387, 388 Satz 1 BGB (wechselseitige und gleichartige Forderungen, Hauptforderung erfüllbar, Gegenforderung wirksam und durchsetzbar; bzgl. Verjährung s. § 215 BGB).
- Anfechtung: § 142 Abs. 1 i.V.m. §§ 119 Abs. 1 Alt. 1 (Bedeutungsirrtum) oder Alt. 2 (Schreibfehler) oder Abs. 2 (Eigenschaftsirrtum), 120 (Übermittlungsirrtum des Boten), 121 Abs. 1 (Frist) sowie § 142 Abs. 1 i.V.m. §§ 123 Abs. 1 (Täuschung/Drohung), 124 Abs. 1 BGB (Frist). Beachte bei Stellvertretung: §§ 164 Abs. 2, 166 Abs. 1 BGB.
- Wegfall der Gegenleistung: § 326 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 BGB, wenn nicht die Ausnahmen des § 326 Abs. 2 Satz 1 oder 3 BGB vorliegen (im Zusammenhang mit § 326 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 BGB sind

§§ 276 Abs. 1, 278 Satz 1 BGB analog sowie §§ 446, 447 Abs. 1 BGB zu beachten, im Zusammenhang mit § 326 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 BGB die §§ 293 ff., insbesondere 300 Abs. 1 BGB).

- Rücktritt: § 346 Abs. 1 Alt. 1 BGB i.V.m. Nachfrist oder deren Entbehrlichkeit: § 323 (§ 440) BGB, Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag: § 324 BGB oder Unmöglichkeit: § 326 Abs. 5 BGB.
- Zurückbehaltung: § 320 Abs. 1 BGB.
- Verjährung: § 214 Abs. 1 i.V.m. §§ 195, 199 Abs. 1 BGB (Neubeginn: § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB, Hemmung: § 209 BGB, Berechnung: §§ 187, 188, 193 BGB).

5. Zahlung der Miete: Mietvertrag (§ 535 Abs. 2 BGB)

5.1 Voraussetzungen:

- Zustandekommen eines Mietvertrags, bestehend aus zwei sich entsprechenden Willenserklärungen: Angebot und Annahme.
- Das Angebot muss von einem Rechtsbindungswillen getragen sein sowie Partei, Leistung und Miete enthalten: § 145 BGB.
- Das Angebot und die Annahme müssen abgegeben werden und fristgerecht im Sinne der Möglichkeit einer Kenntnissnahme unter üblichen Umständen zugehen: §§ 130 Abs. 1, 131, 146 ff., 151 Satz 1 BGB.
- Das Angebot und die Annahme müssen sich entsprechen: § 150 (Ablehnung/Änderung des Angebots), §§ 133, 157 (Auslegung vom objektiven Empfängerhorizont) sowie für Nebenpunkte wie z.B. AGB: §§ 154, 155 BGB (eine Vertragsausführung lässt die Einigung in den Hauptpunkten bestehen).
- Der jeweils Erklärende muss geschäftsfähig sein: §§ 105 Abs. 1, 107, 108 Abs. 1 BGB (außer bei Stellvertretung: § 165 BGB).
- Der jeweils Erklärende muss klarstellen, für wen er handelt, und Vertretungsmacht haben: §§ 164 Abs. 1, 174, 180, 177 Abs. 1 BGB, §§ 63 Abs. 1 Satz 1, 64, 68 GO NRW.

5.2 Verteidigung:

- Erfüllung: § 362 Abs. 1 BGB oder Aufrechnung: § 389 i.V.m. §§ 387, 388 Satz 1 BGB (wechselseitige und gleichartige Forderungen, Hauptforderung erfüllbar, Gegenforderung wirksam und durchsetzbar; bzgl. Verjährung s. § 215 BGB).
- Anfechtung: § 142 Abs. 1 i.V.m. §§ 119 Abs. 1 Alt. 1 (Bedeutungsirrtum) oder Alt. 2 (Schreibfehler) oder Abs. 2 (Eigenschaftsirrtum), 120 (Übermittlungsirrtum des Boten), 121 Abs. 1 (Frist) sowie § 142 Abs. 1 i.V.m. §§ 123 Abs. 1 (Täuschung/Drohung), 124 Abs. 1 BGB (Frist). Beachte bei Stellvertretung: §§ 164 Abs. 2, 166 Abs. 1 BGB.
- Wegfall der Gegenleistung: § 326 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 BGB, wenn nicht die Ausnahmen des § 326 Abs. 2 Satz 1 oder 3 BGB vorliegen (im Zusammenhang mit § 326 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 BGB sind §§ 276 Abs. 1, 278 Satz 1 BGB analog zu beachten, im Zusammenhang mit § 326 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 BGB die §§ 293 ff., insbesondere 300 Abs. 1 BGB).
- Befristung/Kündigung: §§ 542, 543 Abs. 1, 550, 580a BGB.
- Zurückbehaltung: § 320 Abs. 1 BGB.
- Verjährung: § 214 Abs. 1 i.V.m. §§ 195, 199 Abs. 1 BGB (Neubeginn: § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB, Hemmung: § 209 BGB, Berechnung: §§ 187, 188, 193 BGB).

6. Zahlung des Werklohns (der Vergütung): Werkvertrag (§§ 631 Abs. 1, 650 BGB)

6.1 Voraussetzungen:

- Zustandekommen eines Vertrags, gerichtet auf Herstellung eines aus dem vom Besteller gelieferten Stoff bestehenden, unvertretbaren oder immateriellen oder unbeweglichen Werks, bestehend aus zwei sich entsprechenden Willenserklärungen: Angebot und Annahme.
- Das Angebot muss von einem Rechtsbindungswillen getragen sein sowie Partei, Leistung und Vergütung enthalten: § 145 BGB (beachte § 632 BGB).
- Das Angebot und die Annahme müssen abgegeben werden und fristgerecht im Sinne der Möglichkeit einer Kenntnissnahme unter üblichen Umständen zugehen: §§ 130 Abs. 1, 131, 146 ff., 151 Satz 1 BGB.
- Das Angebot und die Annahme müssen sich entsprechen: § 150 (Ablehnung/Änderung des Angebots), §§ 133, 157 (Auslegung vom objektiven Empfängerhorizont) sowie für Nebenpunkte wie z.B. AGB: §§ 154, 155 BGB (eine Vertragsausführung lässt die Einigung in den Hauptpunkten bestehen).
- Der jeweils Erklärende muss geschäftsfähig sein: §§ 105 Abs. 1, 107, 108 Abs. 1 BGB (außer bei Stellvertretung: § 165 BGB).
- Der jeweils Erklärende muss klarstellen, für wen er handelt, und Vertretungsmacht haben: §§ 164 Abs. 1, 174, 180, 177 Abs. 1 BGB, §§ 63 Abs. 1 Satz 1, 64, 68 GO NRW.

6.2 Verteidigung:

- Erfüllung: § 362 Abs. 1 BGB oder Aufrechnung: § 389 i.V.m. §§ 387, 388 Satz 1 BGB (wechselseitige und gleichartige Forderungen, Hauptforderung erfüllbar, Gegenforderung wirksam und durchsetzbar; bzgl. Verjährung s. § 215 BGB).
- Anfechtung: § 142 Abs. 1 i.V.m. §§ 119 Abs. 1 Alt. 1 (Bedeutungsirrtum) oder Alt. 2 (Schreibfehler) oder Abs. 2 (Eigenschaftsirrtum), 120 (Übermittlungsirrtum des Boten), 121 Abs. 1 (Frist) sowie § 142 Abs. 1 i.V.m. §§ 123 Abs. 1 (Täuschung/Drohung), 124 Abs. 1 BGB (Frist). Beachte bei Stellvertretung: §§ 164 Abs. 2, 166 Abs. 1 BGB.
- Wegfall der Gegenleistung: § 326 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 BGB, wenn nicht die Ausnahmen des § 326 Abs. 2 Satz 1 oder 3 BGB vorliegen (im Zusammenhang mit § 326 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 BGB sind §§ 276 Abs. 1, 278 Satz 1 BGB analog sowie § 644 Abs. 1 BGB zu beachten, im Zusammenhang mit § 326 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 BGB die §§ 293 ff., insbesondere 300 Abs. 1 BGB).
- Rücktritt: § 346 Abs. 1 Alt. 1 BGB i.V.m. Nachfrist oder deren Entbehrlichkeit: § 323 (§ 636) BGB, Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag: § 324 BGB oder Unmöglichkeit: § 326 Abs. 5 BGB.
- Kündigung: §§ 648 Satz 1, 648a Abs. 1 BGB.
- Zurückbehaltung: § 320 Abs. 1 BGB.
- Verjährung: § 214 Abs. 1 i.V.m. §§ 195, 199 Abs. 1 BGB (Neubeginn: § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB, Hemmung: § 209 BGB, Berechnung: §§ 187, 188, 193 BGB).

7. Reparatur oder Neulieferung der Kaufsache: § 439 Abs. 1 BGB**7.1 Voraussetzungen:**

- Wirksamer Kaufvertrag.
- Mangel der Kaufsache: § 434 BGB.
- Bei Gefahrübergang: §§ 446, 447 BGB.

7.2 Verteidigung:

- Kenntnis des Mangels: § 442 Abs. 1 BGB.
- Unmöglichkeit der Nacherfüllung: § 275 Abs. 1 BGB.
- Unzumutbarkeit der Nacherfüllung: § 439 Abs. 4 BGB.
- Verjährung: § 214 Abs. 1 i. V. m. § 438 Abs. 1 und 2 BGB (Neubeginn: § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB, Hemmung: § 209 BGB, Berechnung: §§ 187, 188, 193 BGB).
- Geänderte Vertragsbestimmungen: §§ 307 Abs. 1, 309 Nr. 8 lit. b, 310 Abs. 1, 444 BGB.

8. Reparatur oder Neulieferung der Mietsache: § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB**8.1 Voraussetzungen:**

- Wirksamer Mietvertrag.
- Mangel der Mietsache bei Überlassung.

8.2 Verteidigung:

- Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Reparatur: § 275 Abs. 1, 2 oder 3 BGB.
- Geänderte Vertragsbestimmungen: §§ 307 Abs. 1, 309 Nr. 8 lit. b, 310 Abs. 1, 536d BGB.

9. Reparatur oder Neulieferung des Werks: § 635 Abs. 1 BGB**9.1 Voraussetzungen:**

- Wirksamer Werkvertrag.
- Mangel des Werks: § 633 Abs. 2 BGB.
- Bei Abnahme: § 640 Abs. 1 BGB.

9.2 Verteidigung:

- Kenntnis des Mangels: § 640 Abs. 3 BGB.
- Unmöglichkeit der Nacherfüllung: § 275 Abs. 1 BGB.
- Unzumutbarkeit der Nacherfüllung: § 635 Abs. 3 BGB.
- Verjährung: § 214 Abs. 1 i. V. m. § 634a Abs. 1 und 2 BGB (Neubeginn: § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB, Hemmung: § 209 BGB, Berechnung: §§ 187, 188, 193 BGB).
- Geänderte Vertragsbestimmungen: §§ 307 Abs. 1, 309 Nr. 8 lit. b, 310 Abs. 1, 639 BGB.

10. Rückzahlung des Kaufpreises/Werklohns: je nach Fall § 346 Abs. 1 Alt. 2 oder § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB**10.1.1 Voraussetzungen für § 346 Abs. 1 Alt. 2:**

- Wirksamer Vertrag.
- Rücktrittsgrund: §§ 323, 440, 636, 324, 326 Abs. 4 oder bei Teilunmöglichkeit bzw. Nacherfüllung Abs. 5, 441 Abs. 4, 638 Abs. 4 BGB.
- Rücktrittserklärung: § 349, nicht bei § 326 Abs. 4 BGB.

10.1.2 Verteidigung:

- Unwesentlicher Mangel: § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB (beachte aber bei Minderung §§ 441 Abs. 1 Satz 2, 638 Abs. 1 Satz 2 BGB).
- Verantwortlichkeit für Rücktrittsgrund: § 323 Abs. 6 BGB.
- Verantwortlichkeit für Unmöglichkeit oder Forderung des Surrogats: § 326 Abs. 2 Satz 1 oder 3 BGB.
- Kenntnis des Mangels: §§ 442 Abs. 1, 640 Abs. 3 BGB.
- Verjährung: §§ 218 Abs. 1 Satz 1, 214 Abs. 1 i. V. m. §§ 438 Abs. 1 und 2, 634a Abs. 1 und 2 BGB (Neubeginn: § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB, Hemmung: § 209 BGB, Berechnung: §§ 187, 188, 193 BGB).
- Geänderte Vertragsbestimmungen: §§ 307 Abs. 1, 309 Nr. 8 lit. b, 310 Abs. 1, 444, 639 BGB.

10.2.1 Voraussetzungen für § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 bzw. Satz 2 Alt. 1 BGB:

- Leistung: Bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.
- Ohne Rechtsgrund: Nicht bestehender oder unwirksamer Vertrag (Satz 1 Alt. 1) oder (ggf. durch Kündigung) beendeter Vertrag (Satz 2 Alt. 1). Zur Verjährung s. § 813 Abs. 1 Satz 2 BGB.

10.2.2 Verteidigung:

- Kenntnis des fehlenden Rechtsgrunds: § 814 Alt. 1 BGB.
- Entreichung: § 818 Abs. 3 BGB (nur bei Luxusauswendungen).

11. Rückzahlung der Miete: je nach Fall § 326 Abs. 4 oder § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 bzw. Satz 2 Alt. 1 BGB**11.1.1 Voraussetzungen für § 326 Abs. 4 BGB:**

- Wirksamer Mietvertrag.
- Wegfall der Mietzahlung: § 326 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 BGB wegen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Mietüberlassung i. S. d. § 275 Abs. 1, 2 oder 3 BGB.

11.1.2 Verteidigung:

- Verantwortlichkeit für Unmöglichkeit oder Forderung des Surrogats: § 326 Abs. 2 Satz 1 oder 3 BGB.

11.2.1 Voraussetzungen für § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 oder Satz 2 Alt. 1 BGB:

- Leistung: Zahlung der Miete.

- Ohne Rechtsgrund: Nicht bestehender oder unwirksamer Mietvertrag (Satz 1 Alt. 1) oder (ggf. durch Kündigung) beendeter Mietvertrag (Satz 2 Alt. 1) oder Mietminderung gem. § 536 Abs. 1 BGB (je nach Zeitpunkt der Mietminderung und Mietzahlung § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 oder Satz 2 Alt. 1). Zu Verjährung s. § 813 Abs. 1 Satz 2 BGB.

11.2.2 Verteidigung:

- Kenntnis des Mangels: § 536b BGB.
- Fehlende Mängelanzeige: § 536c Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BGB.
- Kenntnis des fehlenden Rechtsgrunds: § 814 Alt. 1 BGB.
- Entreicherung: § 818 Abs. 3 BGB (nur bei Luxusaufwendungen).

12. Herausgabe einer Sache oder eines Geldbetrags: je nach Fall § 346 Abs. 1 Alt. 2, § 546 Abs. 1, § 985, § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 bzw. 2 (Satz 2 Alt. 1) oder § 823 Abs. 1 BGB

12.1.1 Voraussetzungen des § 346 Abs. 1 Alt. 2 BGB:

- Wirksamer Vertrag.
- Rücktrittsgrund: §§ 323 Abs. 1 und 2 oder 439 Abs. 5 bzw. 635 Abs. 4 BGB.
- Rücktrittserklärung: § 349 (nicht bei §§ 439 Abs. 5 bzw. 635 Abs. 4 BGB: dort nur Bewirken der Nacherfüllung).

12.1.2 Verteidigung:

- Unwesentliche Pflichtverletzung: § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB.
- Verantwortlichkeit für Rücktrittsgrund: § 323 Abs. 6 BGB (Ausnahmen: §§ 439 Abs. 5 bzw. 635 Abs. 4 BGB).

12.2 Voraussetzungen für § 546 Abs. 1 BGB:

- Wirksamer Mietvertrag.
- Beendigung: §§ 542, 543 Abs. 1, 550, 580a BGB.

12.3.1 Voraussetzungen des § 985 BGB:

- Sache: §§ 90 ff. BGB.
- Eigentum des Anspruchstellers: § 1006 Abs. 1 oder 2 BGB; ggf. in chronologischer Reihenfolge zu prüfender Verlust des Eigentums gem. § 929 Satz 1 durch Übergabe der beweglichen Sache aufgrund eines vom Verpflichtungsvertrag zu unterscheidenden Übereignungsvertrags zwischen Erwerber und Berechtigtem (ggf. Einwilligung gem. § 185 Abs. 1 BGB) oder bei Erwerb vom Nichtberechtigtem: §§ 932, 935 BGB (bei Grundstücken s. §§ 891 Abs. 1, 873 Abs. 1, § 125 Satz 1 i.V.m. § 925 Abs. 1 Satz 1 und § 892 Abs. 1 Satz 1 BGB¹).
- Besitz des Anspruchsgegners: §§ 854 Abs. 1, 855, 868 BGB.

12.3.2 Verteidigung:

- Recht zum Besitz: § 986 Abs. 1 BGB.

1 Beispiel für einen Grundbuchauszug: <https://www.docestate.com/grundbuchauszug-muster/>

12.4.1 Voraussetzungen für § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 (Satz 2 Alt. 1) BGB:

- Anspruchsgegner hat etwas erlangt.
- Durch Leistung des Anspruchstellers (bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens).
- Ohne Rechtsgrund: kein wirksamer (bzw. beendeter) Verpflichtungsvertrag (zu Verjährung s. § 813 Abs. 1 Satz 2 BGB).

12.4.2 Verteidigung:

- Kenntnis des fehlenden Rechtsgrunds: § 814 Alt. 1 BGB.
- Entreicherung: § 818 Abs. 3 BGB (bzgl. Sache: zerstört, nicht ver- oder gebraucht; bzgl. Geld: nur bei Luxusaufwendungen).

12.5.1 Voraussetzungen für § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB:

- Anspruchsgegner hat etwas erlangt.
- Anders als durch Leistung, und zwar weder des Anspruchstellers noch eines anderen (Eingriff in fremde Vermögenssphäre).
- Auf Kosten des Anspruchstellers.
- Ohne Rechtsfertigungsgrund (insbesondere keine Einwilligung).

12.5.2 Verteidigung:

- Entreicherung: § 818 Abs. 3 BGB (bzgl. Sache: zerstört, nicht ver- oder gebraucht; bzgl. Geld: nur bei Luxusaufwendungen).

12.6 Voraussetzungen für § 823 Abs. 1 BGB:

- Entziehung der Sache.
- Widerrechtlich (insbesondere keine Einwilligung).
- Vorsätzlich oder i.S.d. § 276 Abs. 2 BGB fahrlässig.
- Schaden: § 249 Abs. 1 BGB.

13. Herausgabe von Nutzungen einer Sache (§ 100 BGB): je nach Fall §§ 346 Abs. 1 Alt. 2, 347 Abs. 1 oder §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 bzw. 2, 818 Abs. 1 Alt. 1 BGB

13.1.1 Voraussetzungen für §§ 346 Abs. 1 Alt. 2, 347 Abs. 1 BGB:

- Wirksamer Vertrag.
- Rücktrittsgrund: § 323 Abs. 1 und 2 BGB.
- Rücktrittserklärung: § 349 BGB.

13.1.2 Verteidigung:

- Unwesentliche Pflichtverletzung: § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB.
- Verantwortlichkeit für Rücktrittsgrund: § 323 Abs. 6 BGB.

13.2.1 Voraussetzungen für §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 (Satz 2 Alt. 1), 818 Abs. 1 Alt. 1 BGB:

- Anspruchsgegner hat etwas erlangt.
- Durch Leistung des Anspruchstellers (bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens).

- Ohne Rechtsgrund: kein wirksamer (bzw. beendeter) Verpflichtungsvertrag (zu Verjährung s. § 813 Abs. 1 Satz 2 BGB).

13.2.2 Verteidigung:

- Kenntnis des fehlenden Rechtsgrunds: § 814 Alt. 1 BGB.
- Entreicherung: § 818 Abs. 3 BGB (nur bei Luxusaufwendungen).

13.3.1 Voraussetzungen für §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, 818 Abs. 1 Alt. 1 BGB:

- Anspruchsgegner hat etwas erlangt.
- Anders als durch Leistung, und zwar weder des Anspruchstellers noch eines anderen (Eingriff in fremde Vermögenssphäre).
- Auf Kosten des Anspruchstellers.
- Ohne Rechtsfertigungsgrund (insbesondere keine Einwilligung).

13.3.2 Verteidigung:

- Entreicherung: § 818 Abs. 3 BGB (nur bei Luxusaufwendungen).

14. Herausgabe des wirtschaftlichen Äquivalents einer Sache: je nach Fall § 285, §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 bzw. 2, 818 Abs. 1 Alt. 2 oder § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB

14.1 Voraussetzungen für § 285:

- Wirksamer Vertrag.
- Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung: § 275 Abs. 1, 2 oder 3 BGB.
- Alternativanspruch wegen dieser Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit.

14.2.1 Voraussetzungen für §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 oder 2, 818 Abs. 1 Alt. 2 BGB:

- Anspruchsgegner hat etwas erlangt.
- Durch Leistung des Anspruchstellers bzw. in sonstiger Weise (ohne Leistung des Anspruchstellers oder eines anderen) auf Kosten des Anspruchstellers.
- Ohne Verpflichtungsgrund (zu Verjährung s. § 813 Abs. 1 Satz 2 BGB).
- Unmöglichkeit der Herausgabe des Erlangten.
- Alternativanspruch wegen dieser Unmöglichkeit.

14.2.2 Verteidigung:

- Entreicherung: § 818 Abs. 3 BGB (nur bei Luxusaufwendungen).

14.3.1 Voraussetzungen für § 816 Abs. 1 Satz 1 BGB (Spezialnorm zu § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB):

- Verfügung eines Nichtberechtigten (Übereignungsvertrag mit Dritten und Übergabe der Sache).
- Wirksam gegenüber Berechtigtem: §§ 932, 935 oder § 185 Abs. 2 Satz 1 Fall 1 BGB.
- Nichtberechtigter hat vom Dritten Entgelt für Verfügung erlangt.

14.3.2 Verteidigung:

- Entreicherung: § 818 Abs. 3 BGB (nur bei Luxusaufwendungen).

15. Ersatz des Wertes einer Sache: je nach Fall § 346 Abs. 2 oder §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 bzw. 2, 818 Abs. 2 BGB

15.1.1 Voraussetzungen für § 346 Abs. 2 BGB:

- Wirksamer Vertrag.
- Rücktrittsgrund: §§ 323 Abs. 1 und 2 BGB oder 439 Abs. 5 bzw. 635 Abs. 4 BGB.
- Rücktrittserklärung: § 349 BGB (nicht bei §§ 439 Abs. 5 bzw. 635 Abs. 4 BGB: dort nur Bewirken der Nacherfüllung).
- Unmöglichkeit der Herausgabe.

15.1.2 Verteidigung:

- Unwesentliche Pflichtverletzung: § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB.
- Verantwortlichkeit für Rücktrittsgrund: § 323 Abs. 6 BGB (Ausnahme: §§ 439 Abs. 5 bzw. 635 Abs. 4 BGB).
- Keine Verantwortlichkeit für Unmöglichkeit: § 346 Abs. 3 BGB.

15.2.1 Voraussetzungen für §§ 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 oder 2, 818 Abs. 2 BGB:

- Anspruchsgegner hat etwas erlangt.
- Durch Leistung des Anspruchstellers oder in sonstiger Weise (ohne Leistung des Anspruchstellers oder eines anderen) auf Kosten des Anspruchstellers.
- Ohne Verpflichtungsgrund (zu Verjährung s. § 813 Abs. 1 Satz 2 BGB).
- Unmöglichkeit der Herausgabe des Erlangten.

15.2.2 Verteidigung:

- Entreicherung: § 818 Abs. 3 BGB (wenn Sache zerstört, nicht ver- oder gebraucht).

16. Ersatz eines (unfreiwilligen) Schadens: je nach Fall § 122 Abs. 1, § 179 Abs. 1/2, § 280 Abs. 1, § 311a Abs. 2, § 536a Abs. 1, § 823 Abs. 1 oder § 831 Abs. 1 BGB

16.1.1 Voraussetzungen für § 122 Abs. 1:

- Vertragsschluss.
- Anfechtung: §§ 119, 120 BGB.
- Schaden: § 249 Abs. 1 BGB (wie stünde der Geschädigte, wenn er den Erklärenden nie getroffen hätte; kein entgangener Gewinn ersetzbar).

16.1.2 Verteidigung:

- Kenntnis/schuldhaftes Unkenntnis des Irrtums: § 122 Abs. 2 BGB.

16.2.1 Voraussetzungen für § 179 Abs. 1 und 2 BGB:

- Einigung zwischen Vertreter und Drittem.
- Handeln eines Vertreters ohne Vertretungsmacht.
- Schaden gem. Abs. 1 bei Kenntnis des Vertreters von fehlender Vertretungsmacht: §§ 249 ff. BGB (wie stünde der Geschädigte, wenn der Vertreter Vertretungsmacht hätte).
- Schaden gem. Abs. 2 bei Unkenntnis des Vertreters: § 249 Abs. 1 BGB (wie stünde der Geschädigte, wenn er den Vertreter nie getroffen hätte; kein entgangener Gewinn ersetzbar).

16.2.2 Verteidigung:

- Kenntnis/schuldhaftes Unkenntnis des Dritten von fehlender Vertretungsmacht oder Minderjährigkeit des Vertreters: § 179 Abs. 3 BGB.

16.3.1 Voraussetzungen für § 280 Abs. 1 BGB:

- Wirksames Schuldverhältnis: § 311 Abs. 1, 2 oder 3 BGB.
- Pflichtverletzung (Abweichung des Ist vom Soll, z. B. gem. § 275 Abs. 1 BGB wegen Nicht-, gem. § 271 BGB wegen Zu-Spät- oder gem. §§ 535 Abs. 1 Satz 2, 434, 633 Abs. 2 BGB wegen Schlechtleistung; zu Nebenpflichten s. § 241 Abs. 2 BGB; Unterlassen nur bei Rechtspflicht zum Handeln relevant).
- Verantwortlichkeit des Schuldners (wobei sich Schuldner gem. § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB entlasten muss): § 276 Abs. 1 BGB (schuldfähiger Schuldner selbst), 278 Satz 1 BGB (in die geschuldete Leistungshandlung eingebundener, nicht unbedingt weisungsgebundener Gehilfe; bei Schickschuld Transport nicht geschuldet); beachte §§ 287, 300 Abs. 1 BGB.
- Schaden: §§ 249 ff. BGB (wie stünde der Geschädigte bei ordnungsgemäßer Erfüllung).
- + Abs. 2: bei Schadensersatz wegen Verzögerung der Hauptleistung § 286 BGB (Mahnung nach Fälligkeit oder Entbehrlichkeit) oder
- + Abs. 3: bei Schadensersatz an Stelle der möglichen Hauptleistung oder Nacherfüllung, § 281 Abs. 1 oder 2 BGB, ggf. i. V. m. §§ 440 oder 636 BGB (Nachfrist oder Entbehrlichkeit), oder bei Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag (§ 282 BGB) oder bei Unmöglichkeit der Hauptleistung bzw. Nacherfüllung (§ 283 Satz 1 BGB).

16.3.2 Verteidigung:

- Kenntnis des Mangels: § 442 Abs. 1 BGB.
- Verjährung: § 214 Abs. 1 i. V. m. §§ 438 Abs. 1 und 2, 548 Abs. 1, 634a Abs. 1 und 2 BGB (Neubeginn: § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB, Hemmung: § 209 BGB, Berechnung: §§ 187, 188, 193 BGB).
- Geänderte Vertragsbestimmungen: §§ 307 Abs. 1, 309 Nr. 8 lit. b, 310 Abs. 1, 276 Abs. 3, 444, 639 BGB.

16.4.1 Voraussetzungen für § 311a Abs. 2 BGB:

- Wirksamer Vertrag (§ 311a Abs. 1 BGB).
- Bei Vertragsschluss bestehende Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung: § 275 Abs. 1, 2 oder 3 BGB.
- Kenntnis/schuldhaftes Unkenntnis/Verantwortlichkeit des Schuldners: §§ 311a Abs. 2 Satz 2, 276 Abs. 1 BGB (wobei sich Schuldner entlasten muss).
- Schaden: §§ 249 ff. BGB (wie stünde Geschädigter bei Möglichkeit der Leistung).

16.4.2 Verteidigung:

- Kenntnis des Mangels: § 442 Abs. 1 BGB.
- Verjährung: § 214 Abs. 1 i. V. m. §§ 438 Abs. 1 und 2, 634a Abs. 1 und 2 BGB (Neubeginn: § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB, Hemmung: § 209 BGB, Berechnung: §§ 187, 188, 193 BGB).
- Geänderte Vertragsbestimmungen: §§ 307 Abs. 1, 309 Nr. 8 lit. b, 310 Abs. 1, 276 Abs. 3, 444, 639 BGB.

16.5.1 Voraussetzungen für § 536a Abs. 1 BGB:

- Wirksamer Mietvertrag.
- Mangel i. S. d. § 536 BGB.
- Mangel bei Vertragsschluss vorhanden (Alt. 1) oder Mangel nach Vertragsschluss vom Vermieter i. S. d. § 276 Abs. 1, 278 Satz 1 BGB zu vertreten (Alt. 2) oder Vermieter mit Mangelbeseitigung i. S. d. § 286 BGB im Verzug (Alt. 3).
- Schaden: §§ 249 ff. BGB (wie stünde Geschädigter bei Mangelfreiheit).

16.5.2 Verteidigung:

- Kenntnis des Mangels: § 536b BGB.
- Fehlende Mängelanzeige: § 536c Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BGB.
- Geänderte Vertragsbestimmungen: §§ 307 Abs. 1, 309 Nr. 8 lit. b, 310 Abs. 1, 276 Abs. 3, 444, 639 BGB.

16.6.1 Voraussetzungen für § 823 Abs. 1 BGB:

- Handeln des Schädigers oder eines Repräsentanten i. S. d. §§ 31, 89 Abs. 1 BGB (Unterlassen nur bei Rechtspflicht zum Handeln relevant).
- Zurechenbare Rechtsgutverletzung.
- Widerrechtlich (keine Rechtfertigungsgründe, insbesondere keine Einwilligung).
- Schuldhaft (Vorsatz = Wissen und Wollen; Fahrlässigkeit i. S. d. § 276 Abs. 2 BGB = objektive Erkennbarkeit + Vermeidbarkeit); Schuldfähigkeit: §§ 827, 828 BGB.
- Schaden: §§ 249 ff. BGB (wie stünde der Geschädigte ohne das schädigende Ereignis).

16.6.2 Verteidigung:

- Mitverschulden: § 254 BGB.

16.7.1 Voraussetzungen für § 831 Abs. 1 BGB:

- Verrichtungsgehilfe (weisungsgebunden und unselbstständig).
- Widerrechtlich (objektiver Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB, aber ohne Verschulden des Verrichtungsgehilfen).
- In Ausführung der Verrichtung (nicht nur bei Gelegenheit der Verrichtung rein privat).
- Keine Entlastung des Geschäftsherrn in Bezug auf Auswahl und Überwachung.

16.7.2 Verteidigung:

- Mitverschulden: § 254 BGB.

17. Ersatz von (freiwilligen) Aufwendungen: je nach Fall § 284, § 304, § 311a Abs. 2, § 536a Abs. 2 oder § 637 Abs. 1 und 3 BGB

17.1.1 Voraussetzungen für § 284 BGB:

- Wirksames Schuldverhältnis: § 311 Abs. 1, 2 oder 3 BGB.
- Pflichtverletzung (Abweichung des Ist vom Soll, z.B. gem. § 275 Abs. 1 BGB wegen Nicht-, gem. § 271 BGB wegen Zu-Spät- oder gem. §§ 535 Abs. 1 Satz 2, 434, 633 Abs. 2 BGB wegen Schlechtleistung; zu Nebenpflichten s. § 241 Abs. 2 BGB).
- Verantwortlichkeit des Schuldners (wobei sich Schuldner gem. § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB entlasten muss): § 276 Abs. 1 BGB (schuldfähiger Schuldner selbst), 278 Satz 1 BGB (in die geschuldete Leistungshandlung eingebundener, nicht unbedingt weisungsgebundener Gehilfe; bei Schickschuld Transport nicht geschuldet); beachte §§ 287, 300 Abs. 1 BGB.
- Erforderliche Aufwendungen.
- + § 280 Abs. 3: bei möglicher Leistung bzw. Nacherfüllung, § 281 Abs. 1 oder 2 BGB, ggf. i. V.m. §§ 440 oder 636 BGB (Nachfrist oder Entbehrlichkeit), oder bei Unzumutbarkeit des Festhaltens am Vertrag (§ 282, oder bei Unmöglichkeit der Leistung bzw. Nacherfüllung (§ 283 Satz 1 BGB).

17.1.2 Verteidigung:

- Fehlende Zweckerreichung trotz Pflichtverletzung: § 284 Hs. 2 BGB.
- Kenntnis des Mangels: § 442 Abs. 1 BGB.
- Verjährung: § 214 Abs. 1 i. V.m. §§ 438 Abs. 1 und 2, 548 Abs. 1, 634a Abs. 1 und 2 BGB (Neubeginn: § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB, Hemmung: § 209 BGB, Berechnung: §§ 187, 188, 193 BGB).
- Geänderte Vertragsbestimmungen: §§ 307 Abs. 1, 309 Nr. 8 lit. b, 310 Abs. 1, 276 Abs. 3, 444, 639 BGB.

17.2 Voraussetzungen für § 304 BGB:

- Wirksames Schuldverhältnis.
- Annahmeverzug des Gläubigers i. S.d. §§ 293 ff. BGB: Anbieten der möglichen Leistung vor Ort, es sei denn, Gläubiger lehnt diese ab oder er muss sie abholen: dann nur wörtliches Angebot; kein Annahmeverzug bei vorübergehender Abwesenheit, wenn Termin nicht vereinbart oder nicht rechtzeitig angekündigt (§ 299 BGB).

17.3.1 Voraussetzungen für § 311a Abs. 2 BGB:

- Wirksamer Vertrag (§ 311a Abs. 1 BGB).
- Bei Vertragsschluss bestehende Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung: § 275 Abs. 1, 2 oder 3 BGB.

- Kenntnis/schuldhaftes Unkenntnis/Verantwortlichkeit des Schuldners: §§ 311a Abs. 2 Satz 2, 276 Abs. 1 BGB (wobei sich Schuldner entlasten muss).
- Erforderliche Aufwendungen.

17.3.2 Verteidigung:

- Fehlende Zweckerreichung trotz Pflichtverletzung: § 284 Hs. 2 BGB.
- Kenntnis des Mangels: § 442 Abs. 1 BGB.
- Verjährung: § 214 Abs. 1 i. V.m. §§ 438 Abs. 1 und 2, 634a Abs. 1 und 2 BGB (Neubeginn: § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB, Hemmung: § 209 BGB, Berechnung: §§ 187, 188, 193 BGB).
- Geänderte Vertragsbestimmungen: §§ 307 Abs. 1, 309 Nr. 8 lit. b, 310 Abs. 1, 276 Abs. 3, 444, 639 BGB.

17.4.1 Voraussetzungen für § 536a Abs. 2 BGB:

- Wirksamer Mietvertrag.
- Mangel i. S.d. § 536 BGB.
- Verzug des Vermieters mit Mangelbeseitigung i. S.d. § 286 BGB (Nr. 1) oder umgehendes Handeln geboten (Nr. 2).
- Erforderliche Aufwendungen.

17.4.2 Verteidigung:

- Kenntnis des Mangels: § 536b BGB.
- Geänderte Vertragsbestimmungen: §§ 307 Abs. 1, 309 Nr. 8 lit. b, 310 Abs. 1, 276 Abs. 3, 444, 639 BGB.

17.5.1 Voraussetzungen für § 637 Abs. 1 und 3 BGB:

- Wirksamer Werkvertrag.
- Mangel bei Abnahme: §§ 633 Abs. 2, 640 Abs. 1 BGB.
- Erfolglose Nachfrist oder Entbehrlichkeit.
- Erforderliche Aufwendungen.

17.5.2 Verteidigung:

- Unzumutbarkeit der Nacherfüllung i. S.d. § 635 Abs. 3 BGB.
- Kenntnis des Mangels: § 640 Abs. 3 BGB.
- Verjährung: § 214 Abs. 1 i. V.m. §§ 634a Abs. 1 und 2 BGB (Neubeginn: § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB, Hemmung: § 209 BGB, Berechnung: §§ 187, 188, 193 BGB).
- Geänderte Vertragsbestimmungen: §§ 307 Abs. 1, 309 Nr. 8 lit. b, 310 Abs. 1, 276 Abs. 3, 444, 639 BGB.